

**Satzung zur Änderung der
Satzung der Universität Passau
zur Verteilung der Studienzuschüsse
(Studienzuschusssatzung - StuZuSa)
Vom 8. Februar 2017**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 5a Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Universität Passau zur Verteilung der Studienzuschüsse (Studienzuschusssatzung – StuZuSa) vom 8. Januar 2014 (vABIUP S. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Sätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„²Über die Höhe des Anteils und die Verwendung entscheidet die Universitätsleitung gemäß des Vorschlags des Zentralen Studienzuschussgremiums.
³Dem Zentralen Studienzuschussgremium gehören die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre, die Dekaninnen beziehungsweise die Dekane, die oder der Frauenbeauftragte der Hochschule, die Vertreterin oder der Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat, die sechs Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrats und zwei vom studentischen Konvent zu bestimmende Mitglieder des studentischen Konvents sowie die Kanzlerin oder der Kanzler, diese oder dieser mit nur beratender Stimme, an.
⁴Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden das Wort „gewählte“ durch das Wort „benannte“ ersetzt sowie folgender Halbsatz angefügt:

„; wäre die paritätische Beteiligung der Studierenden nicht gegeben, weil die Fachschaftsvertretung insgesamt aus weniger als fünf Personen besteht, kann die Fachschaftsvertretung der Dekanin oder dem Dekan ergänzend andere Studierende der Fakultät als Mitglieder des Gremiums benennen“

- bb) Sätze 2 und 3 werden gestrichen und die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 2 und 3.

- cc) Nach dem neuen Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Der Fakultätsrat nimmt zur Verwendung der Mittel Stellung.“

- d) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Das Zentrale Studienzuschussgremium und die fakultätsinternen Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit legt das Zentrale Studienzuschussgremium den Antrag unter Offenlegung der Abstimmung der Universitätsleitung zur Letztentscheidung vor; das Ergebnis der Abstimmung teilt die Universitätsleitung dem Zentralen Studienzuschussgremium schriftlich mit. ⁴Bei Stimmengleichheit in einem fakultätsinternen Gremium gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag. ⁵Die Entscheidung des fakultätsinternen Gremiums ist der Universitätsleitung zur Kenntnis zu geben; das Abstimmungsergebnis ist insbesondere bei solchen Entscheidungen offenzulegen, bei denen die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag gegeben hat.“

2. Der bisherige § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 25. Januar 2017 und der Genehmigung durch die Präsidentin der Universität Passau vom 6. Februar 2017, Az.: VII/2.I-09.1801/2017.

Passau, den 8. Februar 2017

UNIVERSITÄT PASSAU
Die Präsidentin

Prof. Dr. Carola Jungwirth

Die Satzung wurde am 8. Februar 2017 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. Februar 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 8. Februar 2017.